

6/03/78

Studentenschaft der THD

Studenten vor Gericht - Prozesse in Göttingen

Heute, am 6. März 1978, beginnt vor dem Landgericht Göttingen der Prozeß gegen die Urheber des "Mescalero Skandals", jener Affäre die sich seit fast einem Jahr in den Spalten der Presse gehalten hat. Der "Buback-Nachruf" von den Göttinger Nachrichten, der Studentenzeitung der Uni Göttingen, herausgebracht und im Gesamttenor als Kritik am Terrorismus begriffen, galt im ganzen Land als Beweis, daß an den Universitäten offene Lobredner des Terrors ihr Unwesen trieben. Einige wenige Passagen wurden aus dem Zusammenhang gerissen veröffentlicht und auf der anderen Seite all diejenigen kriminalisiert und strafrechtlich verfolgt, die den Nachruf mit klaren Stellungnahmen vollständig abdruckten, um eine breite Diskussion in der Öffentlichkeit zu erreichen. So veröffentlichten eine Reihe von ASten - so auch der AStA der THD - und 48 Professoren diesen Nachruf. Gegen fast alle ermittelte der Staatsanwalt, einige Prozesse haben bereits stattgefunden: In Düsseldorf stellte ein Gericht fest, daß der Nachruf keinen einzigen Straftatbestand erfüllt - kein Gericht hat bisher festgestellt, daß der Nachruf den Mord an Buback verherrliche oder Gewalt und Terror predige. Allerdings sind alle Urteile erst in erster Instanz ergangen und die Staatsanwaltschaft hat immer Berufung eingelegt.

Was wird den Angeklagten vorgeworfen?

"§ 189.

VERUNGLIMPfung DES ANDENKENS VERSTORBENER. Wer das Andenken eines Verstorbenen verunglimpft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft."

"§ 130. VOLKSVERHETZUNG. wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören die Menschenwürde anderer dadurch angreift, daß er

- 1.) zum Haß gegen Teile der Bevölkerung aufstachelt,
- 2.) zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen gegen sie auffordert oder
- 3.) sie beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet,

wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft."

"ES HEISST ZWAR, JEDER HAT DAS RECHT AUF FREIE MEINUNGSÄUSSERUNG - ABER ES HEISST NICHT: JEDE MEINUNG DARF FREI GEÄUSSERT WERDEN!"



Beweis Nr.1 für den Tatbestand der "Volksverhetzung":
In dem Artikel werden alle die Personen, die politisch oder von berufs wegen auf seiten der Polizei und der Justiz mit der Bekämpfung der politisch motivierten Gewalttäter befaßt sind, vorgeworfen, sie begingen "die dicksten Rechtsbrüche". Offenbar hat die Staatsanwaltschaft im August letzten Jahres, als die Anklageschrift abgefaßt wurde, darauf spekuliert, daß über die Abhöraffaires Traube und Stuttgart/Stammheim schon genügend Gras gewachsen sei, so daß nicht jeder halbwegs informierte Bürger in homerisches Gelächter ausbrechen würde, wenn er hört, daß der Vorwurf an die "Bubacks, Maihofers, Schiess und Benda", sie hätten das bürgerliche Recht gebrochen, eine volksverhetzende Behauptung sei. Selbst das erwähnte Düsseldorf-Gericht schreibt in seiner Urteilsbegründung, daß "von Teilen der Öffentlichkeit und vielen Journalisten aus Anlaß der Abhöraffaire bei Traube und in Stammheim den Verantwortlichen Verfassungsverstoß vorgeworfen" wurde. Nach den Enthüllungen über die Praktiken des MAD dürfte das Gericht gut damit beraten sein, über diesen Teil der staatsanwaltlichen Beweisführung geflissentlich hinwegzugehen.

Von gleicher Qualität ist Beweis Nr.2:

Der "Mescalero" führt am Beispiel des Roth-Otto-Prozesses in Köln aus, daß es "die Strategie der Bubacks" (gn-Artikel) sei, "Personen, die nachweislich nicht geschossen haben, als Polizistenmörder zu verurteilen" (gn-Artikel). Nach Oberstaatsanwalt Kutzer glatte Volksverhetzung:

nach für Jagdszenen aus Niedersachsen III

Der Bubackprozess wurde auch dazu benutzt kritische oder engagierte Linke zu kriminalisieren. Bei den Haussuchungen in Göttingen und den Durchsuchungen der ASTA Räume ist Material mitgenommen worden, was dazu benutzt wurde, ehemalige ASTA-Referenten wegen finanzieller Veruntreuung - die bereits 5 Jahre zurückliegen - anzuklagen, obwohl diese seinerzeit von dem Studentenparlament entlastet wurden und von der Universitätsleitung und der Staatsanwaltschaft damals keine Anklage erhoben wurde. Es wurden zwar einige Freisprüche erreicht, jedoch auch schon Geldstrafen verhängt. Einige Prozesse stehen noch aus.

*Stellungnahme des ASTA
de TH zum Inhalt des
"Buback- ein Nachruf"
nach WUB Nr 11*

Inzwischen hat die Absetzung des Vorsitzenden des Gerichts im Roth-Otto-Prozeß, Draber, wegen Befangenheit und der durch meisterhafte Verteidigungsführung erwirkte Freispruch der Angeklagten durch diese Behauptung des "Mescaleros" als Tatsachenbehauptung bestätigt.

Bleibt "Beweis" Nr.3:

Kutzer behauptet, daß im Buback-Nachruf die mit der Terroristenjagd befaßten Teile der Bevölkerung als "staatlich legitimierte Killer" bezeichnet werden. Eine unverschämte Lüge! Im Artikel heißt es wörtlich:

"Wenn in Argentinien oder gar in Spanien einer dieser staatlich legitimierten Killer umgelegt wird ..."

Die Anklageschrift, die im übrigen kein einziges Wort zu der Gesamttendenz, der politischen Intention und der Stoßrichtung des Artikels verliert, setzt hier die Lügenkampagne der Presse bruchlos fort, um krampfhaft die Begründung einer strafrechtlichen Verfolgung des Artikels an den Haaren herbei zu ziehen.

Die aufgeführten "Beweise" der Staatsanwaltschaft sind buchstäblich die einzigen Begründungen für die kecke These, daß durch die wahrheitsgetreue Beschreibung der Praktiken der herrschenden Klasse im Umgang mit ihren Gegnern das Volk (!) verhetzt würde, Der Volksverhetzungsparagraf schützt nicht "das Volk" vor Hetzern und Demagogen, sondern den Staat und seine Repräsentanten vor Kritik. Es ist Kutzers Verdienst diese Funktion des §130, der sich von der Weimarer Republik über den Faschismus bis in die BRD getretet hat, glänzend enthüllt zu haben.

Kurze Stellungnahme zum Inhalt des Artikels:

1. Der ASTA der THD lehnt individuelle Gewalt und Terror als Mittel der politischen Auseinandersetzung prinzipiell und grundsätzlich ab.
Politische Probleme können durch Mord und Terror nicht gelöst werden. Im Gegenteil, es wird dadurch eine Atmosphäre erzeugt, die die notwendige sachliche Diskussion und Auseinandersetzung über politische Inhalte und Überzeugungen unmöglich macht.
Dies gilt ebenso für Staat und Regierungen, die durch Demonstration ihrer Macht ("starker Staat") notwendige sachliche politische Auseinandersetzung verhindern.
2. Der ASTA der THD ist der Auffassung, daß dem Göttinger Aufsatz die politische Perspektive fehlt.
Der Artikel leistet keinen Beitrag zu der Auseinandersetzung der inhaltlichen und politischen Weiterentwicklung des Kampfes der Studenten gegen das HRG, die Umsetzung des HRG, die soziale Misere u.v.m. Stattdessen richtet sich in einer naiv erscheinenden Weise nicht einmal an die gesamte Studentenschaft - die ihm kaum folgen kann (Roth-Otto-Prozeß z. B.) - , sondern an einen kleinen Kreis von Eingeweihten, der allein die Bon-Mots verstehen und genießen kann.
In einer Situation, in der die Angriffe auf die Studentenschaft in vielfältiger Weise - z.B. Regelstudienzeit mit Zwangsexmatrikulation, Bafög-Kürzungen, Ordnungsrecht und politische Disziplinierung etc. - vorgetragen werden, kann der Buback-Artikel insgesamt nur als abgehoben und isoliert von konkreten Problemen der Studentenschaft betrachtet werden, der zudem noch Rechtsaufsichts- und andere repressive Maßnahmen nach sich zieht.
3. Der ASTA der THD hält den Göttinger Buback-Nachruf in seiner Gesamtheit für inhaltlich und politisch falsch.
Der Autor formuliert lediglich salopp einige "Rülpser", ohne die sachliche, inhaltliche Auseinandersetzung zu führen.
Deshalb ist auch die Diskussion um die erkennbaren inhaltlichen Überlegungen des Aufsatzes (was bedeutet Bubacks Ermordung für die laufenden Prozesse in Stammheim und Köln?) überhaupt nicht, nicht einmal in der studentischen Öffentlichkeit, geführt worden.